



Gemeinde Hollenstein an der Ybbs

Bezirk Amstetten
3343 Hollenstein/Ybbs
DVR.Nr.: 0407861

Land Niederösterreich
Tel.: 07445/218-0 Fax: DW 24
e-mail: gemeinde@hollenstein.at

Antrag auf sozialen Härteausgleich

Name:

Adresse:

Wohnort:

Nettoeinkommen:

(Pensionen, Ausgleichszulage, Unterhaltsleistungen, Miete- u. Pachteinkommen, Sozialhilfe, Arbeitsamtleistungen, Pflegegeld, sonstige Bezüge, ...)

Nettoeinkommen:

€

Angaben zum Wohnobjekt:

- Einpersonenhaushalt
- Familienhaushalt
- Miethaus, Mietwohnung
- Eigenheim

Kanalbenützungsgebühr:

Höhe der Kanalbenützungsgebühr: €

Datum:

Unterschrift

Richtlinien

I) Gegenstand der Beihilfe

Gemeindebürgern, die ihren Hauptwohnsitz (§ 1 Abs. 7 Meldegesetz 1991) in der Gemeinde haben und für die aufgrund ihrer persönlichen finanziellen Verhältnisse die volle Entrichtung der laufenden Kanalgebühr eine soziale Härte darstellt kann über Antrag vom Gemeindevorstand eine Beihilfe im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel nach diesen Richtlinien gewährt werden.

II) Anspruchsvoraussetzung

Anspruchsberechtigt sind natürliche Personen, deren Familieneinkommen die Grenzen der ASVG-Richtsätze (*) zur Erlangung der Rezeptgebührenbefreiung nicht übersteigen.

Bei Pensionisten ist die Vorlage des letzt gültigen Pensionsbescheides erforderlich.

Bei Erwerbstätigen die Vorlage des Jahreslohnzettels des Vorjahres. Die Berechnung erfolgt wie folgt:

Bruttobezug lt. § 25	Zahl 210
abzüglich Bezüge lt. § 67 (= Sonderzahlungen)	- Zahl 220
abzüglich Sozialversicherungsbeiträge	- Zahl 230
abzüglich anrechenbare Lohnsteuer	- Zahl 260
ergibt	Nettoeinkommen davon 1/12

(Die Beträge der Zahl 215 sind steuerfreie Bezüge gemäß § 68 - wie steuerfreie Zulagen, Überstundenzuschläge usw. - stellen ein Einkommen dar und wird daher von den Bruttobezügen nicht abgezogen)

Zum Einkommen werden Unterhaltszahlung, Einkünfte aus Mieten und Verpachtung und 12,5 % von Waisenpensionen hinzugezählt. Außer Ansatz bleiben Pflegegelder

III) Berechnung

Die Berechnungsfläche für die Erlangung einer Beihilfe muss 130 m² übersteigen. Gewerblich genutzte Flächen sind von der Beihilfe ausgenommen.

Die Beihilfe wird entsprechend der Höhe des Familieneinkommens gestaffelt, bemisst sich nach der Höhe der im Quartal vorgeschriebenen Gebühren und beträgt

25% beim Einkommen gemäß den unten angeführten Richtsätzen,

20% bei	€	0,--	bis	€	50,--	über dem Einkommen der ASVG Richtsätze
15% bei	€	50,--	bis	€	100,--	über dem Einkommen der ASVG Richtsätze
10% bei	€	100,--	bis	€	150,--	über dem Einkommen der ASVG Richtsätze
5% bei	€	150,--	bis	€	200,--	über dem Einkommen der ASVG Richtsätze

IV) Antragstellung

1. Der Antrag auf Gewährung einer Beihilfe ist vom Gebührenpflichtigen schriftlich unter Verwendung des im Gemeindeamt aufliegenden Antragsformulars bei der Gemeinde zu stellen.
2. Ansuchen um Beihilfengewährung sind bis spätestens 31.03. eines jeden Jahres für das laufende Jahr einzubringen.
3. Die Voraussetzungen nach II. sind durch Unterlagen über das Familieneinkommen des vorangegangenen Jahres nachzuweisen.

V) Rechtsanspruch/Rückzahlung

1. Auf die Gewährung einer Beihilfe besteht kein Rechtsanspruch.
2. Beihilfeempfänger sind verpflichtet, den Wegfall der in II. nominierten Anspruchsvoraussetzungen der Gemeinde umgehend mitzuteilen.
3. Widerrechtlich bezogenen Beihilfen sind samt 4% Zinsen an die Gemeinde zurückzuzahlen.
Diese Richtlinien treten ab 1.1.2009 In Kraft.

(*) zum Zeitpunkt der Beschlussfassung betragen die ASVG Richtsätze

€	772,40	für Alleinstehende
€	1.158,08	für Ehepaare
€	80,95	für jede zusätzliche Person